

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		Nr.: 36/2023
	Sitzungstag: 20.07.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1
Betreff: Rotor-Out-Beschluss		
Anlage:		
Sachbearbeiter/in: Herr Schäfer		

Beschluss:

Die Regionalversammlung Nordhessen als Planungsträgerin des Teilregionalplans Energie Nordhessen bestimmt hiermit nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 i.d.F. vom 04.01.2023, dass die Rotorblätter geplanter bzw. genehmigter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen nicht in Bereiche hineinragen, in denen das Übertreten aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Nordhessen wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus dem WindBG. Hiernach ermöglicht der Bundesgesetzgeber in all den Fällen eine Beschlussfassung des jeweiligen Planungsträgers, in denen der jeweilige Raumordnungsplan „...keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer

ausgewiesenen Fläche trifft“ (§ 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 WindBG). Diese Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist. Sie gilt also für Fälle, in denen es den Vorstellungen des Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entspricht, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen dürfen. Eine solche Rotor außerhalb-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass festgelegte Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht.

Der Planung des Teilregionalplans Energie Nordhessen liegt eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde, auch wenn dies im Plantext nicht explizit vermerkt ist. In der Begründung zu Kapitel 5.2.2.1, Ziel 1, wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 dem Planungskonzept zwangsläufig eine Generalisierung inne liegt und „damit keine parzellenscharfe Festlegung oder Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt“.

Mit diesem Beschluss bekräftigt die Regionalversammlung Nordhessen diese Aussagen ausdrücklich. Sie lassen deutlich das hessische Planungsverständnis bei der Festlegung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erkennen. Dem Charakter einer überörtlichen Planung entsprechend wird bei sämtlichen kartenmäßigen Festlegungen von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die den Regionalplänen inne liegende maßstabsbedingte randliche Unschärfe der zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt. Dadurch sind die Festlegungen per se nicht parzellenscharf, sondern in einem angemessenen Rahmen konkretisierungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die VRG WE, auch wenn diese neben ihrer (innergebietlichen) Vorrang- auch eine (außergebietliche) Ausschlusswirkung haben.

Der Ermittlung der VRG WE im Zuge des Planungsprozesses wohnt unabdingbar eine Parzellenunschärfe inne. Einige wesentliche Datengrundlagen für die Abgrenzung der VRG WE sind ihrerseits nicht parzellenscharf, sondern haben – aufgrund ihres Erhebungs- bzw. Darstellungsmaßstabs – eine mehr oder weniger geringe räumliche Auflösung. Dazu zählen insbesondere die Daten zur Windhöflichkeit, zu den Vorranggebieten Siedlung, den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, zum Artenschutz sowie zur Habitatausstattung (z.B. Lebensräume für gegen

Windenergieanlagen empfindliche Vögel), zum Landschaftsbild. Die als Ergebnis mehrerer GIS-technischer Überlagerungs- und Verschneidungsschritte derartiger Daten entstehende Flächenkulisse kann letztlich ebenfalls nicht parzellenscharf sein.

Diese Ausführungen schließen nicht aus, dass im Einzelfall die Grenze eines VRG WE – hinsichtlich der Rotorblätter und ggf. auch des Maststandorts – scharf auszulegen ist, nämlich u.a. dann, wenn diese Grenze mit einer parzellenscharfen Grenze eines angrenzenden Gebiets zusammenhängt. Dies gilt insbesondere bei fachrechtlich festgesetzten Schutzgebieten, z.B. Naturschutzgebieten, deren Grenzen exakt bestimmt sind.

Auch der Darstellungsmaßstab des Regionalplans (1 : 100.000) in Verbindung mit der Strichstärke von Gebietsgrenzen lässt grundsätzlich keine parzellenscharfe Interpretation zu. An der (Un-)Genauigkeit der Grenzziehungen ändert auch die technische Möglichkeit des Hineinzoomens in die Regionalplankarte, d.h. der Vergrößerung der Planinhalte, nichts. Eine derartige Sichtweise auf die VRG WE widerspricht vielmehr dem überörtlichen Auftrag der Regionalplanung. Den an die VRG WE gebundenen Vorrang- und Ausschlusswirkungen ist also eine planerische Unschärfe immanent. Diese Unschärfe stellt die Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der mit den VRG WE verbundenen Ziele nicht in Frage. Auf der regionalen Planungsebene darf der Konkretisierungsgrad geringer sein als auf der örtlichen Ebene.